



**Dienststelle Steuern**

Quellensteuer  
Buobenmatt 1, Postfach 3464  
6002 Luzern  
www.steuern.lu.ch

Luzern, im Dezember 2019

Elektronisches Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quellensteuer)

Guten Tag

Gerne überlassen wir Ihnen folgende Informationen:

**1. Elektronisches Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quellensteuer)**

Über den Lohnstandard-CH (ELM Quellensteuer) können ab dem 1. Januar 2014 die Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess elektronisch abgerechnet werden. Mit der elektronischen Verarbeitung der Quellensteuerdaten werden Ihr Aufwand sowie die Gefahr von Übertragungsfehlern stark reduziert.

Unter ELM Quellensteuer sind die Quellensteuerabrechnungen monatlich vorzunehmen. Die Quellensteuerdaten werden dabei direkt aus der Lohnbuchhaltung über eine sichere Verbindung den anspruchsberechtigten Kantonen zugestellt, welche anschliessend die Rechnungsstellungen vornehmen. Bis auf weiteres werden Sie die Quellensteuerrechnungen aber noch in Papierform erhalten.

Wollen Sie künftig die Quellensteuern elektronisch über ELM Quellensteuer abrechnen, empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem Lohnsoftwarehersteller in Verbindung zu setzen. Diese sind durch den Verein „swissdec“ über ELM Quellensteuer informiert und können Ihnen auf Anfrage detaillierte Auskünfte über die erforderlichen Schritte geben.

Beachten Sie, dass bei Übermittlung der Abrechnungen über ELM Quellensteuer die Daten jeweils direkt an den bezugsberechtigten Kanton weitergeleitet und von der jeweiligen kantonalen Steuerbehörde bearbeitet werden. Dadurch erübrigen sich für die betroffenen Arbeitnehmenden die aufwändigen interkantonalen Korrekturabrechnungen. Sollten Sie interkantonale Arbeitnehmende beschäftigen und über ELM Quellensteuer abrechnen wollen, melden Sie sich bitte frühzeitig bei den jeweiligen Steuerbehörden und verlangen Sie Ihre dortige Kundennummer.

Obwohl das Quellensteuerabrechnungsverfahren über ELM Quellensteuer freiwillig ist, bietet Ihnen und uns diese Automatisierung der administrativen Abläufe ein erwünschtes Effizienzpotential.

## 2. Quellensteuertarife

In allen Kantonen gelten einheitlich folgende Tarifcodes:

- Tarifcode A** Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben.  
Für Einelternfamilien gilt neu der Tarifcode H.
- Tarifcode B** Für in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten\*, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist.
- Tarifcode C** Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten\*, bei welchen beide Ehegatten\* erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte ergänzend ordentlich veranlagt werden.  
Neu gilt dieser Tarif auch, wenn eines der beiden Einkommen im Ausland erwirtschaftet wird.
- Tarifcode D** Für Personen mit Nebenerwerbseinkommen oder für Personen mit Ersatz-einkünften.
- Tarifcode E** Für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren über die Sozialversicherungsanstalten besteuert werden.
- Tarifcode F** Für doppelverdienende Grenzgängerinnen und Grenzgänger die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehegatte ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist.
- Tarifcode H** Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.
- Tarifcode L** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif A erfüllen würden.
- Tarifcode M** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif B erfüllen würden.
- Tarifcode N** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif C erfüllen würden.
- Tarifcode O** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif D erfüllen würden.
- Tarifcode P** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif H erfüllen würden.

\* Gilt auch für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Für die Tarife A, B, C, F und H ist die Quellensteuerbelastung abhängig von der Höhe der monatlichen Bruttoeinkünfte. Bei den restlichen Tarifen gelangt im Kanton Luzern ein fixer Steuersatz zur Anwendung (Tarif D: 10%; Tarif E: 5%; Tarife L-P: 4,5%).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen zu helfen und danken für die konstruktive Mitarbeit beim Bezug der Quellensteuern. Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren [dst.qs@lu.ch](mailto:dst.qs@lu.ch) bzw. 041 228 57 33.

Freundliche Grüsse

Dienststelle Steuern  
Quellensteuer